



AKTIVA - Kunden-Nr.

(Firma bzw. Vor- und Nachname, Straße und Hausnummer, PLZ und Ort)

beauftragt die

AKTIVA Ges. für Kreditorenschutz und Factoring mbH, Am Kämpchen 5, 42781 Haan

mit dem Einzug von nicht titulierten Auslandsforderungen (außer Österreich) und erteilt hiermit Inkasso-Vollmacht für alle – mittelbar oder unmittelbar – der Beitreibung dienenden Maßnahmen jeglicher Art zu folgenden Bedingungen:

1. Sämtliche außergerichtlichen Maßnahmen liegen im Ermessen der AKTIVA.
2. AKTIVA ist berechtigt, Geld, Wertsachen oder Urkunden sowie die vom Schuldner oder sonstigen Stellen entrichteten Beträge in Empfang zu nehmen.
3. Vereinbarungen über Teilzahlungen und Vergleiche dürfen von AKTIVA – unter Würdigung der entsprechenden Tatsachen – selbstständig vorgenommen werden.
4. Diese Vollmacht kann AKTIVA ganz oder teilweise auf Dritte, insbesondere Rechtsanwälte oder ausländische Partner-Unternehmen, übertragen.
5. Auf Zahlungen an AKTIVA, einen von AKTIVA beauftragten Rechtsanwalt, ein von AKTIVA beauftragtes Partner-Unternehmen oder den Gläubiger direkt darf AKTIVA eine Provision in Höhe von 15% (Europa) bzw. 25% (Welt) berechnen.
6. Bleiben die außergerichtlichen Maßnahmen ohne Erfolg, so verzichtet AKTIVA auf die Erstattung von eigenen Kosten und Auslagen. Gebühren, Kosten und Auslagen von beauftragten Rechtsanwälten oder Partner-Unternehmen werden ebenfalls nicht in Rechnung gestellt, sondern von AKTIVA beglichen.
7. Wünscht der Gläubiger eine gerichtliche Durchsetzung seiner Forderung, erstellt AKTIVA ein entsprechendes Angebot. AKTIVA ist nicht berechtigt, ohne Zustimmung des Gläubigers kostenpflichtige, gerichtliche Maßnahmen einzuleiten.

Die Vollmacht erfolgt unter Anerkennung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen vom 30.12.2002 und gilt für alle bereits erteilten sowie künftigen Aufträge zum Einzug von Forderungen der genannten Art.

(Ort, Datum)

(Unterschrift)

AKTIVA-GESELLSCHAFT für Kreditorenschutz und Factoring m.b.H.



Allgemeine Geschäftsbedingungen

A Auftragserteilung

Die Firma AKTIVA Gesellschaft für Kreditorenschutz und Factoring mbH übernimmt gemäß den gesetzlichen Bestimmungen die Inkassotätigkeit im Namen des Auftraggebers in Deutschland und Österreich, ohne dass für den Auftraggeber Aufnahmegebühren oder laufende Mitgliedsbeiträge entstehen.

Die zum Inkasso übergebenen Forderungen müssen zu Recht bestehen (auf strittige Punkte ist unbedingt aufmerksam zu machen) und dürfen noch nicht gerichtlich geltend gemacht worden oder verjährt sein. Sollten diese Voraussetzungen nicht erfüllt sein, so haftet der Auftraggeber für alle entstandenen Kosten, Gebühren und Auslagen. AKTIVA haftet nicht für die Verjährung einer Forderung, wenn diese innerhalb von sechs Monaten nach Auftragserteilung eintritt. Alle Ansprüche gegen AKTIVA erlöschen nach zwei Jahren ab Datum der Schlußabrechnung an die zuletzt bekannte Anschrift/Bankverbindung des Auftraggebers, soweit nicht eine Haftung aus Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit in Betracht kommt.

Inkassoaufträge sind schriftlich und unter Beifügung der entsprechenden Rechnungskopien zu erteilen. Bei Erstaufträgen erteilt der Auftraggeber den Inkassoauftrag auf einer durch AKTIVA kostenlos zur Verfügung gestellten Auftragsliste, aus der alle zur Bearbeitung erforderlichen Angaben ersichtlich sind.

AKTIVA behält sich die Annahme eines Auftrages zur Einziehung einer Forderung innerhalb von zehn Tagen ab Eingang vor.

B Auftragsvorbereitung

Nach Erteilung von Inkassoaufträgen durch den Auftraggeber prüft AKTIVA die Aufträge auf Vollständigkeit der erforderlichen Daten, ermittelt ggf. unbekannte Anschriften der jeweiligen Schuldner und legt für jeden Fall eine Handakte mit Registerzeichen an. Alle für die Bearbeitung und Abrechnung notwendigen Daten werden elektronisch erfasst und aufbereitet. Außerdem werden ggf. weitere Realisierungsmöglichkeiten - wie Arbeitsplatz, Anschrift des Arbeitgebers, Immobilienbesitz des Schuldners, sonstige Vermögenswerte (Wertpapiere, Versicherungsansprüche, etc.) - geprüft, Handelsregisteranfragen durchgeführt und Suchaufträge veranlaßt.

C Auftragsbearbeitung

AKTIVA führt sämtliche Korrespondenz mit Schuldnern und deren Rechtsvertretern. Ratenvereinbarungen werden durch AKTIVA selbstständig - ggf. nach Genehmigung durch den Auftraggeber - getroffen und elektronisch überwacht. Realisierte Forderungen werden täglich abgerechnet und an den Auftraggeber weitergeleitet (AKTIVA-Sofortüberweisung). AKTIVA bzw. deren Vertragsanwälte informieren den Auftraggeber über alle wichtigen Sachverhalte. Zusätzliche Mitteilungen erfolgen auf Wunsch oder bei Eintritt bestimmter Weisungen des Auftraggebers.

Die zur Einziehung der Forderungen notwendig erscheinenden Maßnahmen liegen im Ermessen von AKTIVA. Sollten gerichtliche Maßnahmen erforderlich werden, so ist AKTIVA verpflichtet, zu deren Durchführung die Forderungsangelegenheit namens und im Auftrag des Auftraggebers an ihre Vertragsanwälte abzugeben.

Titulierte Forderungen werden durch AKTIVA bzw. deren Vertragsanwälte selbstständig überwacht. AKTIVA oder deren Vertragsanwälte werden den Auftraggeber unaufgefordert über die verschiedenen Möglichkeiten einer Nachvollstreckung informieren, bevor entsprechende Maßnahmen eingeleitet werden.

D Einzugskosten

Der Auftraggeber schuldet AKTIVA für jeden Inkassoauftrag die Inkassokosten lt. Kostenliste und - für den Fall der gerichtlichen Geltendmachung - deren Vertragsanwälte die Gebühren gem. RVG. Inkassokosten und Gebühren gem. RVG werden dem Auftraggeber bis auf weiteres gestundet und mit eingehenden Schuldnerzahlungen verrechnet.

Werden die Inkassokosten und die Gebühren gem. RVG nicht vom Schuldner ausgeglichen, so verpflichtet sich der Auftraggeber zur Zahlung einer Pauschale. Für diesen Fall verpflichten sich AKTIVA und deren Vertragsanwälte, die zur Abgeltung der über diese Pauschale hinausgehenden Forderungen die dem Auftraggeber gegenüber dem Schuldner zustehenden Kostenerstattungsansprüche an Erfüllungs Statt anzunehmen. Durch den Auftraggeber erfolgt bereits bei Auftragserteilung die aufschiebend bedingte Abtretung aller künftig entstehenden Kostenerstattungsansprüche an AKTIVA und

deren Vertragsanwälte, soweit sie über die zu zahlende Pauschale hinausgehen. AKTIVA und deren Vertragsanwälte nehmen die aufschiebend bedingte Abtretung bei Auftragserteilung an.

Der Auftraggeber soll den zum Einzug übergebenen Forderungsbetrag abzugsfrei und in voller Höhe erhalten. Als Erfolgsprovision überläßt der Auftraggeber AKTIVA lediglich die dem Schuldner in Anrechnung zu bringenden Verzugszinsen.

Unmittelbare Leistungen des Schuldners oder eines Dritten an den Auftraggeber in Geld oder Sachwerten zur vollständigen oder teilweisen Schuldtilgung gelten als Leistungen von AKTIVA. Bei AKTIVA oder den Vertragsanwälten eingehende Zahlungen können zunächst mit Kosten, Gebühren und Auslagen aufgerechnet werden. AKTIVA und deren Vertragsanwälte sind berechtigt, auch Zahlungen auf Forderungen sowohl aus dem jeweiligen, als auch aus anderen Einziehungsaufträgen, gegen den Auftraggeber zu verrechnen.

Verzichtet der Auftraggeber gegenüber dem Schuldner ganz oder zum Teil auf Verzugszinsen, Inkassokosten, Anwaltsgebühren oder Auslagen, ohne dies zuvor mit AKTIVA und/oder deren Vertragsanwälten abgestimmt zu haben, so trägt der Auftraggeber diese insoweit.

Nimmt der Auftraggeber AKTIVA oder deren Vertragsanwälte die Möglichkeit der weiteren Bearbeitung, gehen sämtliche Kosten, Gebühren und Auslagen zu seinen Lasten, sofern diese nicht bereits vom Schuldner erstattet worden sind oder noch erstattet werden. Die Regelung gem. Punkt D, Abs. 2, gilt in diesem Fall nicht.

Die Vertragsanwälte der AKTIVA rechnen bei gerichtlicher Geltendmachung der Ansprüche des Auftraggebers im Mahnverfahren incl. anschließender Zwangsvollstreckung nach der RVG ab und machen diese Gebühren im Namen des Auftraggebers zunächst beim Schuldner geltend. Sie nehmen die Schlußabrechnung bei erfolgreichem Inkasso gegenüber AKTIVA vor und überweisen eingezogene Gelder an AKTIVA, die ihrerseits eingehende Gelder täglich abrechnet und an den Auftraggeber überweist (AKTIVA-Sofortüberweisung).

Bei streitigen Verfahren behalten die Vertragsanwälte der AKTIVA gegenüber dem Auftraggeber ihren Anspruch auf die vollen gesetzlichen Gebühren. Ein vom Auftraggeber zu leistender Kostenvorschuß wird zu nicht verbrauchten Teilen zurückerstattet.

E Sonstiges

Wünscht der Auftraggeber die Herausgabe eines Titels, so behalten AKTIVA und deren Vertragsanwälte ihren Anspruch auf die vollen Kosten, Gebühren und Auslagen. AKTIVA ist berechtigt, bis zum Ausgleich der Kosten, Gebühren und Auslagen durch den Auftraggeber, Titel und Vollstreckungsunterlagen zurückzuhalten.

Wünscht der Auftraggeber die Herausgabe eines Titels, bei dem die zugrunde liegende Forderung nicht durch AKTIVA oder deren Vertragsanwälte zu einem früheren Zeitpunkt außergerichtlich oder gerichtlich bearbeitet worden ist, zahlt der Auftraggeber lediglich eine Pauschale in Höhe von EUR 50,- zzgl. Auslagen und ges. MWSt.

Beim Auftraggeber eingehende Zahlungen sowie alle für die Forderungsbearbeitung relevanten Umstände, die dem Auftraggeber nach Auftragserteilung bekannt werden, müssen AKTIVA bzw. deren Vertragsanwälten umgehend schriftlich gemeldet werden. Kosten aufgrund verspäteter Zahlungsmeldungen trägt der Auftraggeber.

Die Forderungsbearbeitung erfolgt unter Ausschluß jeder Haftung der AKTIVA und deren Erfüllungsgehilfen, es sei denn, es liegen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vor. Der Auftraggeber kann von ihm eingereichte Urkunden und Unterlagen innerhalb von sechs Monaten nach Erledigung des Auftrages zurückverlangen. Tut er dies nicht, so ist AKTIVA berechtigt, die entsprechenden Akten zu vernichten.

Bei ständiger Geschäftsverbindung - insbesondere bei höheren Forderungen und/oder Stückzahlen - sind Sondereinbarungen jederzeit möglich. Sie bedürfen jedoch der Schriftform und müssen von einem Zeichnungsberechtigten der AKTIVA bestätigt werden.

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen ersetzen die Fassung vom 01. März 1986. Sollte eine der vorstehenden Bestimmungen unwirksam sein, werden die übrigen Regelungen davon nicht betroffen. Ergänzend gelten die Vorschriften der §§ 611, 675 BGB.

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Solingen, soweit der Auftraggeber Kaufmann ist.